



## ÜBERSICHT: ANTI-FOLTER-VERORDNUNG – WAS UNTERNEHMEN JETZT WISSEN MÜSSEN

### Rechtsrahmen

**Grundnorm:** Die Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung) regelt den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

#### Anhänge im Überblick

**Anhang II:** Güter, deren Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr **grundsätzlich verboten** ist – sie haben keine andere praktische Verwendung als Folter oder Hinrichtung.

**Anhang III:** Güter mit legitimen Einsatzmöglichkeiten, deren Ausfuhr **genehmigungspflichtig** ist – etwa bestimmte Fesseln, tragbare Elektroschockgeräte oder Ausrüstung zur Aufstandsbekämpfung.

**Anhang IV:** Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden könnten – insbesondere kurz- und mittelwirksame Barbiturate. Auch hier besteht eine **Genehmigungspflicht**.

**Zuständige Behörde in Deutschland:** Für Genehmigungsanträge nach der Anti-Folter-Verordnung ist in Deutschland das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** zuständig (Anhang I der VO). Die Antragstellung erfolgt über das elektronische ELAN-K2-Portal des BAFA.

### Aktualisierung 2025

**Delegierte VO (EU) 2025/928:** Am 21.5.2025 hat die EU-Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2025/928 erlassen, die die Anhänge II und III der Anti-Folter-Verordnung grundlegend überarbeitet. Hintergrund ist die zunehmende Nutzung von Folterinstrumenten in außergerichtlichen Kontexten weltweit – insbesondere bei der Unterdrückung friedlicher Proteste. Die Verordnung wurde am 31.7.2025 im Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage danach in Kraft.

#### Neue verbotene Güter (Anhang II) – 9 neue Güterkategorien wurden in die Verbotsliste aufgenommen:

- 🌐 Kettenfesseln (gang chains) und Beineisen (leg irons)/Kapuzen und Augenbinden für den Freiheitsentzug/Gewichtete Schlagstöcke, Lathis und Sjamboks/Gewichtete Handschuhe
- 🌐 Körperpanzerungen mit Stacheln oder Zacken/Drohnenmontierte Systeme zur Verbreitung chemischer Reizstoffe/Fest installierte chemische Reizstoffe für geschlossene Räume (z. B. Gefängnisse)

**Neue kontrollierte Güter (Anhang III) – 6 neue Güterkategorien** unterliegen nun der Genehmigungspflicht: Beinfesseln (leg cuffs)/Übelkeit erregende Chemikalien (Malodorants)/Einzelgeschoss-Wuchtgeschosse (Kinetic Impact Projectiles – KIPs) und zugehörige Abschussgeräte/Mehrfachgeschoss-Wuchtmunition/Mehrläufige Abschussgeräte (multi-barrel launchers)

Wenn noch nicht geschehen, dann prüfen Sie sofort, ob Ihre Produkte unter die neuen Einträge der Anhänge II oder III fallen. Seit August 2025 gelten die erweiterten Listen – Verstöße gegen Ausfuhrverbote sind nach § 18 AWG strafbar. Fahrlässige Verstöße gegen Genehmigungspflichten werden nach § 19 AWG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## Konkrete Risiken

Unbewusste Verstöße: Die häufigste Fehlerquelle: Ihre bisherige Güterklassifizierung ist veraltet. Produkte, die gestern noch genehmigungsfrei waren, können heute unter die neuen Anhänge fallen. Ohne regelmäßigen Abgleich riskieren Sie hohe Bußgelder, strafrechtliche Konsequenzen und erhebliche Reputationsschäden.

Technologie-Updates: Neue Produkte und technische Weiterentwicklungen können schlagartig erfasst werden. Die 2025-Aktualisierung zeigt: Drohnenbasierte Reizstoffe und KIPs (sogenannte Gummigeschosse) sind jetzt ausdrücklich reguliert – zuvor existierten keine spezifischen Einträge.

Technische Unterstützung: Nicht nur der physische Handel ist betroffen: Auch **Beratung, Wartung, Schulung und technische Unterstützung** zu gelisteten Gütern können genehmigungspflichtig oder verboten sein (Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 VO (EU) 2019/125). Prüfen Sie deshalb auch Ihre Dienstleistungsverträge.

## Compliance-Maßnahmen

1. Sofort-Check: **Gleichen Sie Ihr Produktportfolio gegen die aktuellen Anhänge II, III und IV ab.** Markieren Sie alle betroffenen Artikel. Berücksichtigen Sie dabei auch Zubehör, Komponenten und Ersatzteile, die als Hauptbestandteil eines kontrollierten Gutes gelten könnten.
2. Endverwendungs-Due-Diligence: **Holen Sie schriftliche Endverwendungserklärungen ein.** Bei Risikofällen – etwa Lieferungen in Staaten mit dokumentierten Menschenrechtsverletzungen – führen Sie vertiefte Prüfungen durch. Kann der Ausführer keine ausreichenden Informationen zum Endverwender vorlegen, gilt die Vermutung der missbräuchlichen Verwendung (Art. 12 Abs. 2 VO (EU) 2019/125).
3. Genehmigungsworkflow: **Bereiten Sie BAFA-Anträge frühzeitig vor.** Nutzen Sie das ELAN-K2-Portal für die elektronische Antragstellung. Definieren Sie interne Freigabestufen und Eskalationsmechanismen. Für wiederkehrende Ausfuhren gleicher Güter an bekannte Empfänger kann eine Sammelausfuhrgenehmigung sinnvoll sein.
4. Dokumentation: **Legen Sie alle Prüfungen, Genehmigungen und Kommunikation revisions sicher ab.** Die Aufbewahrungsfristen betragen mindestens 5 Jahre. Im Prüfungsfall müssen Sie dem BAFA und dem Zoll jederzeit vollständige Unterlagen vorlegen können.
5. Schulung: **Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig** zu den Themen Güterklassifizierung, Endverwendungsprüfung und Meldepflichten. Gerade nach Anhang-Aktualisierungen ist eine Auffrischung unerlässlich.